

Nach **DIN 18560-2 (2004-04)**, Estrich im Bauwesen, Teil 2 - Estrich und Heizestrich auf Dämmschichten (schwimmende Estriche) - werden an den tragenden Untergrund, insbesondere Anforderungen bezüglich der Ebenheit und der Winkeltoleranzen nach DIN 18202 gestellt. So dürfen keine punktförmigen Erhebungen, Rohrleitungen oder ähnliches vorhanden sein, die zu Schallbrücken und/oder Schwankungen der Estrichdicke führen.

In der DIN 18560-2 (2004-04) wird weiterhin gefordert, dass die Ausgleichsschichten im eingebauten Zustand eine gebundene Form aufweisen müssen. Schüttungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit als Ausgleichsschicht in Fußbodenkonstruktionen nachgewiesen ist.

Bei nicht normgerechten Untergründen müssen Ausgleichsschichten aufgebracht werden, um eine ebenen Oberfläche zur Aufnahme der Dämmschicht, insbesondere der Trittschalldämmschicht herzustellen.

Im Rahmen der Planung ist zu berücksichtigen, dass für eventuell erforderliche Ausgleichsschichten die entsprechenden Konstruktionshöhen zur Verfügung stehen müssen.

Wenn die Ausgleichsschichten gleichzeitig Funktionen der Wärme- und/oder Trittschalldämmung erfüllen sollen, müssen die Angaben der Systemhersteller bezüglich Einbaudicken und sonstiger Rahmenbedingungen aus den vorzulegenden Zulassungen berücksichtigt werden.

Bei mineralisch gebundenen Systemen sind die Trocknungszeiten zu berücksichtigen und einzuplanen, bis der nachfolgende Fußbodenaufbau aufgebracht werden kann bzw. bis die Flächen für den nachfolgenden Baustellenverkehr freigegeben werden können.

Gegebenenfalls sind zwischen Ausgleichsschicht und nachfolgendem Fußbodenaufbau Dampfbremsen/-sperrern zu planen.

Der Schichtenaufbau ist unter Berücksichtigung der bauphysikalischen Randbedingungen vom Planer vorzugeben (z. B. Wasserdampfdurchlässigkeit bei Holzbalkendecken, Abdichtung erdberührender Bauteile, Verkehrslasten, Restfeuchte, Pilzbildung etc.)